

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die derzeitige Methode eingedenk des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit verbessert werden kann;

8. *ist sich außerdem* der Notwendigkeit *bewusst*, die Methode eingehend, wirksam und rasch zu untersuchen und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;

9. *beschließt*, so bald wie möglich alle Elemente der Methode zur Berechnung des Beitragsschlüssels zu überprüfen, mit dem Ziel, vor dem Ende ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Beschluss zu fassen, der bei entsprechender Einigung für den Gültigkeitszeitraum 2013-2015 wirksam sein soll;

10. *ersucht* den Beitragsausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und der Geschäftsordnung der Generalversammlung Empfehlungen im Lichte der in Ziffer 9 genannten Überprüfung abzugeben und der Versammlung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Mitgliedstaaten zur Frage der Umrechnungskurse Bedenken geäußert haben, und ersucht den Beitragsausschuss, weitere Kriterien für die Feststellung von Fällen zu prüfen, in denen die Marktwechselkurse zum Zweck der Aufstellung des Beitragsschlüssels durch preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse ersetzt werden sollen, und der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Rahmen des nach Ziffer 10 vorzulegenden Berichts darüber Bericht zu erstatten;

12. *trifft folgenden Beschluss*:

her Ausgaben der Organisation, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen zu tragen sind;

b) zur Deckung der durch diese Einsätze verursachten Ausgaben ist ein anderes Verfahren anzuwenden als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

c) während die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen in der Lage sind, sind die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande, zu kostenaufwendigen Friedenssicherungseinsätzen beizutragen;

d) die besondere Verantwortung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit ist bei ihren Beiträgen zur Finanzierung von Friedens- und Sicherheitseinsätzen zu berücksichtigen;

e) wenn die Umstände dies erfordern, soll die Generalversammlung die Situation derjenigen Mitgliedstaaten besonders berücksichtigen, die Opfer der Ereignisse oder Maßnahmen sind, die zu einem Friedenssicherungseinsatz führen, oder die anderweitig daran beteiligt sind;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Basis für die Beitragssätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen sein soll, mit einem geeigneten und transparenten Anpassungsmechanismus auf der Grundlage der verschiedenen Kategorien von Mitgliedstaaten, der mit den genannten Grundsätzen im Einklang steht;

4. *bekräftigt ferner*, dass die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eine gesonderte Kategorie bilden und entsprechend ihrer besonderen Verantwortung für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit mit einem höheren Beitragssatz als zum ordentlichen Haushalt veranlagt werden sollen;

5. *erklärt*, dass alle Abschlüsse, die sich aus Anpassungen der Beitragssätze von Mitgliedstaaten der Kategorien C bis J an ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt ergeben, anteilig von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats zu tragen sind;

6. *bekräftigt*, dass die am wenigsten entwickelten Länder eine eigene Kategorie bilden und den höchsten nach dem Beitragsschlüssel möglichen Abschlag erhalten sollen;

7. *bekräftigt außerdem*, dass vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution bei der Festlegung der Beitragssätze für die Friedenssicherung die gleichen statistischen Daten zugrunde gelegt werden sollen wie bei der Aufstellung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt;

8. *bekräftigt ferner* den Beschluss, die Höhe der Abschlüsse so festzulegen, dass ein automatischer, berechenbarer Wechsel von einer Kategorie zur anderen auf der Grundlage des Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten erleichtert wird;

9. *beschließt*, dass vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Beitragssätze für die Friedenssicherung ab dem 1. Januar 2010 auf den in der nachstehenden Tabelle angegebenen zehn Beitragskategorien und Parametern beruhen:

Kategorie	Kriterien	Schwelleneinkommen in US-Dollar (2010-2012)	Abschlag (Prozent)
A	Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats	nicht anwendbar	Aufschlag
B	Alle nachstehend und in Kategorie A nicht erfassten Mitgliedstaaten	nicht anwendbar	0
C	In der Anlage zur Resolution 55/235 der Generalversammlung aufgeführte Mitgliedstaaten	nicht anwendbar	7,5
D	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 2-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 13.416	20
E	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,8-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 12.074	40
F	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,6-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 10.733	60
G	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,4-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 9.391	70
H	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,2-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 8.050	80 (oder 70 auf freiwilliger Basis) <sup>a</sup>
I	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem Durchschnitt aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 6.708	80
J	Am wenigsten entwickelte Länder (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A und C)	nicht anwendbar	90

<sup>a</sup> Mitgliedstaaten der Kategorie H\* erhalten einen Abschlag von 70 Prozent.

10. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten der niedrigsten Beitragskategorie mit dem höchsten Abschlag, auf den sie Anspruch haben, zugeordnet werden, es sei denn, sie bekunden ihren Beschluss, in eine höhere Kategorie aufsteigen zu wollen;

11. *bekräftigt außerdem*, dass für die Zwecke der Zuordnung der Mitgliedstaaten zu bestimmten Beitragskategorien im Gültigkeitszeitraum 2010-2012 ein durchschnittliches Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen aller Mitgliedstaaten in